

Bekanntmachung

Änderung der Satzung der Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Die Regierung von Mittelfranken - Oberversicherungsamt Nordbayern - hat mit Bescheiden vom 14. Februar 2017, AZ.: RMF-SG12-6320-2-1-3, und 19. April 2017, AZ.: RMF-SG12-6320-2-1-7, die vom Verwaltungsrat in seinen Sitzungen am 12./13. Dezember 2016 und 13./14. März 2017 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 genehmigt. § 2a (Vermittlung von Zusatzversicherungen) wurde neu zu § 7b. Geändert wurden die §§ 4 (Familienversicherte), 7 (Leistungen) und 10 (Widerspruchsausschüsse) wie folgt:

§ 4 Familienversicherte

Ehegatten **oder** Lebenspartner und Kinder der Mitglieder **sowie Kinder von familienversicherten Kindern** sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt sind.

§ 7 Leistungen

- (1) Pflegebedürftige (§ 14 SGB XI) Versicherte erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:
1. **Pflegeberatung (§ 7a SGB XI)**
 2. Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)
 3. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI)
 4. Geldleistung und Sachleistung in Kombination (§ 38 SGB XI)
 5. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)
 6. **Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)**
 7. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)
 8. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
 9. Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI)
 10. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 43a SGB XI)
 11. **Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)**
 12. **Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX (§ 35a SGB XI)**
 13. Unterstützung bei Behandlungsfehlern nach § 115 Abs. 3 SGB XI
 14. **Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI)**
- (2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:
1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI)
 2. **Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (§ 44a SGB XI)**
 3. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)
- (3) **Mehrere Pflegebedürftige können häusliche Pflegehilfe gemeinsam in Anspruch nehmen (§ 36 Abs. 4 Satz 4 SGB XI).**

§ 10 Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Aufgaben der Widerspruchsstelle werden durch besondere Ausschüsse nach § 36a SGB IV (Widerspruchsausschüsse) wahrgenommen. Widerspruchsausschüsse werden bei den Direktionen (§ 1 Abs. 4 der Satzung der AOK) gebildet. Den Widerspruchsausschüssen gehören je zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber des Beirats der AOK an. Ferner gehört der Direktor oder ein von ihm Beauftragter dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats vom Verwaltungsrat bestellt. Ein ehrenamtliches Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter bestellten verfügbaren Personen. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter. Als Widerspruchsausschüsse für die Pflegekasse können auch die Widerspruchsausschüsse der AOK bestellt werden.
- (2) Für ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Ehrenamtes sowie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Beratung, Beschlussfassung und Entschädigung entsprechend.
- (3) Die Widerspruchsausschüsse entscheiden über Widersprüche in den die Direktion betreffenden Angelegenheiten, außerdem nehmen sie die Befugnisse der Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 69 OWiG).
- (4) Abweichend von Absatz 3 entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Personalkrankenkasse der Widerspruchsausschuss der Direktion, in deren Bezirk sich die zentrale Personalkrankenkasse befindet.**